

Aktuelles aus der Sitzung des Marktgemeinderates vom 12.12.2024

2.	Bauanträge
----	------------

2.1	Änderung am bestehenden Wohnhaus, Erweiterung von Balkonflächen und Anbau zur Wohnraumerweiterung, Fl.Nr. 542/9, Gem. Lauterhofen
-----	---

Sachverhalt:

Es ging ein Bauantrag für eine Änderung am bestehenden Wohnhaus, Erweiterung von Balkonflächen und einen Anbau zur Wohnraumerweiterung auf Fl.Nr. 542/9, Gem. Lauterhofen, beim Markt Lauterhofen ein. Das Grundstück befindet sich in Lauterhofen, Höhendorn 11 und liegt im Umgriff des Bebauungsplans „Hochtannel und Höhendorn“.

Beabsichtigt ist:

Die Errichtung eines Anbaus zur Wohnraumerweiterung, OG und EG, mit den Außenmaßen 6,25 m x 7,735 m, Dachneigung 16°, Dacheindeckung mit Betondachsteinen in der Farbe anthrazit.

Die Balkonerweiterung beträgt 13,42 m².

Zudem soll der bestehende Geländeverlauf durch Abgrabungen und Auffüllungen angepasst werden.

Es wird eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften bezüglich der Abstandsflächen- und Abstandsregelungen nach Art. 6 Abs. 2 BayBO, Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 30 Abs. 2 BayBO beantragt. Die Abstandsflächen müssen auf dem Baugrundstück liegen. Durch die Erweiterung der Balkonflächen ergeben sich jedoch Abstandsflächen, die zur Ostgrenze am Nachbargrundstück, Fl.Nr. 542/1, Gem. Lauterhofen, liegen. Der Eigentümer des betroffenen Grundstücks stimmt dem Antrag auf Abweichung zu.

Außerdem wird ein Antrag auf folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gestellt:

- Lage des geplanten Gebäudes weicht von den festgesetzten Baugrenzen ab
- Dachneigung 16° statt 23-28°
- Dachüberstand 50 cm statt höchstens 20 cm

Es liegt eine Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Bauvorhaben vor. Auch der Abstandsflächenplan sowie ein Entwässerungsplan liegen bei.

Die Erschließung ist über den Bestand gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag für Änderung am bestehenden Wohnhaus, Erweiterung von Balkonflächen und einen Anbau zur Wohnraumerweiterung auf Fl.Nr. 542/9, Gem. Lauterhofen, wird erteilt. Der Marktrat stimmt den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Hochtannel und Höhendorn“ und der Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu.

2.2	Errichtung einer Werbetafel, Fl.Nr. 583, Gem. Trautmannshofen
------------	--

Sachverhalt:

Es ging ein Bauantrag auf Errichtung einer Werbetafel auf Fl.Nr. 583, Gem. Trautmannshofen, beim Markt Lauterhofen ein. Die Werbetafel soll im Umgriff des bestehenden Betriebsgeländes Stieglitzenhöhe 1 errichtet werden. Im Flächennutzungsplan ist das Baugrundstück als Dorfgebiet dargestellt.

Die Werbetafel hat eine Länge von 1,25 m, eine Breite von 0,50 m und eine Höhe von 2,00 m. Es handelt sich um eine Metallkonstruktion mit wetterfestem Solventdruck ohne Beleuchtung.

Die Erschließung Straße ist über den Bestand gesichert. Die Erschließung mit Wasser und Abwasser ist für dieses Bauvorhaben nicht erforderlich.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag für Errichtung einer Werbetafel auf Fl.Nr. 583, Gem. Trautmannshofen, wird erteilt.

2.3	Nutzungsänderung von Büroräumen zum Wohnraum und Errichtung einer Terrassenüberdachung und eines Lärm- und Sichtschutzes, Fl.Nr. 583, Gem. Trautmannshofen
------------	---

Sachverhalt:

Es ging ein Bauantrag für die Nutzungsänderung von Büroräumen zu Wohnraum und Errichtung einer Terrassenüberdachung und eines Lärm- und Sichtschutzes auf Fl.Nr. 583, Gem. Trautmannshofen, ein. Das Baugrundstück liegt im Umgriff des bestehenden Betriebsgeländes Stieglitzenhöhe 1. Im Flächennutzungsplan ist das Baugrundstück als Dorfgebiet dargestellt.

Beabsichtigt ist:

Die Nutzungsänderung der Büroräume. Es soll eine Wohnung entstehen. Zudem soll eine Terrassenüberdachung mit den Außenmaßen 5,00 m x 4,00 m in Metallbauweise mit Glasdach und einer Dachneigung von 5° errichtet werden. Ein Lärm- und Sichtschutz mit einer Höhe von 2,50 m soll als Metallgitterwand gefüllt mit Aushub und begrünt mit Rankpflanzen zur Abschirmung der Terrasse zur B 299 hin gebaut werden. Es sollen Abgrabungen und Auffüllungen des Geländes erfolgen. Außerdem soll eine Randeingrünung als dreireihige Pflanzung zur Ost- und Nordgrenze hin entstehen.

Das Regenwasser, welches auf der Fläche der Terrassenüberdachung anfällt, verrieselt auf dem Grundstück. Die Erschließung Straße, Abwasser und Wasser ist über den Bestand gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag über die Nutzungsänderung von Büroräumen zu Wohnraum und Errichtung einer Terrassenüberdachung und eines Lärm- und Sichtschutzes auf Fl.Nr. 583, Gem. Trautmannshofen, wird erteilt.

2.4 Errichtung von Wohncontainer für Obdachlose in Lauterhofen

Sachverhalt:

Aufgrund einer fehlenden Unterbringung von Obdachlosen in Lauterhofen und der wachsenden Nachfrage nach Unterkünften benötigen wir eine Lösung. Behelfsmäßig wurden hierzu zur kurzfristigen Überbrückung von Obdachlosigkeit 2 Container angeschafft.

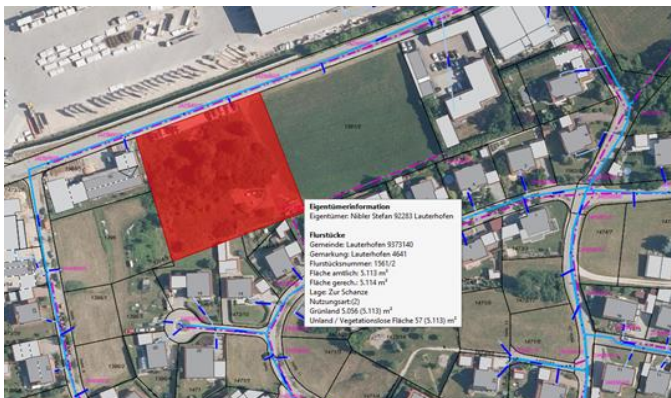
Für diese wird aber eine dauerhafte Abstellmöglichkeit benötigt.

Nachdem etliche Standorte in Betracht gezogen wurden, haben sich zwei Grundstücke als besonders geeignet herauskristallisiert.

Es handelt sich hierbei um das Grundstück mit der FINr. 1516/3 Gemarkung Lauterhofen (Gleisnach)



Oder das Grundstück mit der FINr. 1560 Gemarkung Lauterhofen (Zur Schanze)



Hier wäre neben den Baurechtlichen Voraussetzungen auch die Erschließung am unproblematischsten.

Im Grundstück mit der FINr. 1516/3 Gemarkung Lauterhofen (Gleisnach) ist kein Wasseranschluss vorhanden. Auch ein Stromanschluss müsste gelegt werden. Der Anschluss an den Kanal ist möglich.

MGR Springs fragt nach, ob die Aufstellung von Containern im Industriegebiet, Richtung Lukas möglich wäre.

1. Bürgermeister Lang erklärt, dass hier die Anlage eines Sickerbeckens geplant sei.

MGR Härteis moniert, dass es absolut unzumutbar sei, Obdachlose in einem Container unterzubringen, wo auch noch der Sanitärbereich extra ist und man ggf. nachts den Container verlassen müsse. Die Gemeinde habe hier eine klare Verpflichtung, egal, wie man darüber denke. Beispielsweise stehe im alten Bahnhofsgebäude die Wohnung leer, diese hätte schon lange hergerichtet werden können.

1. Bürgermeister Lang erläutert, dass der Umbau / die Sanierung des Bahnhofsgebäudes mit Einverständnis der Feuerwehr zurückgestellt wurde für den Bau / Umbau des Kindergartens und der Schule.

MGR Strobl J. ist der Meinung, dass sich die Bahnhofswohnung anbieten würde, man könne diese ja auch nicht einfach verkommen lassen.

Lt. 1. Bürgermeister sei die Bahnhofswohnung unzumutbar und zudem hätte sich Frau Teschner auch nicht beschwert über den Container. Außerdem musste schnell reagiert werden.

MGR Härteis argumentiert, dass auch der Container viel Geld kosten würde und es ein großer Fehler gewesen sei, alles jahrelang vor sich herzuschieben.

Ortssprecher Lubner möchte wissen, wieso die Bahnhofswohnung unzumutbar sei. Es gebe Schimmel in der Wohnung, hierfür sei wohl das Heiz- / Lüftverhalten verantwortlich, da die Wohnung nun auch schon eine Weile leer stehe.

3. Bürgermeister Spitz bemerkt, dass es auch bessere Container gebe, die größer seien und sanitäre Anlagen beinhalten würden. Diese könne man auch gebraucht kaufen. Gegenüber der Fa. Meier sei Wasser- und Kanalanschluss vorhanden. Miete falle schließlich an, egal, ob der Container gerade bewohnt sei oder leer stehe.

1. Bürgermeister Lang gibt zu bedenken, dass die Bahnhofswohnung 5 Zimmer habe und für mehrere Personen, außer evtl. für eine größere Familie schlecht geeignet sei, weil es hier auch nur ein Bad und eine Küche (die erneuert werden müsse) gebe.

MGR Kölbl ist der Meinung, dass man unbedingt zweigleisig fahren solle: für eine schnelle Lösung Container bereitstellen und für Familien eine Wohnung herrichten.

MGR Strobl J. ergänzt, dass ja auch das Mandel-Haus im Gemeindebesitz sei. Dieses habe aber keine Heizung.

2. Bürgermeister Hiereth überlegt, ob man die Bahnhofswohnung oder das Mandel-Haus renovieren solle, ob das wirklich gewünscht sei.

Lt. MGR Strobl J. könne man die Wohnungen aber auch nicht vor sich hin rotten lassen.

MGR Härteis meint, auf die Schnelle 30.000,- bis 40.000,- € für die Renovierung auszugeben sei „ein Krampf“. Die Gemeinde solle mal etwas vernünftig angehen und nicht immer nur alles bis zum Schluss aufschieben und dann auf die Schnelle reagieren.

MGR Benzinger ist auch der Ansicht, dass man zweigleisig fahren solle.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis von der fehlenden Unterbringungsmöglichkeit der Obdachlosen.

Die Fl.Nr. 1560 Gemarkung Lauterhofen soll als Grundstück den Wohncontainern für Obdachlose zur Verfügung gestellt werden, ein entsprechender Bauantrag soll vorbereitet werden.

Zeitgleich soll die gebäudliche Sanierung der Bahnhofswohnung in Angriff genommen werden. Zudem sollen Angebote zu gebrauchten Wohncontainern mit sanitären Anlagen eingeholt werden.

2.5	Errichtung eines Wohnbereichs in einem landwirtschaftlichen Bestandsgebäude, Fl.Nr. 1456, Gem. Engelsberg
------------	---

Sachverhalt:

Es ging ein Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines Wohnbereichs in einem landwirtschaftlichen Bestandsgebäude auf Fl.Nr. 1456, Gem. Engelsberg, ein. Das Baugrundstück liegt im Umgriff des bestehenden Anwesens Mantlach 3. Das Baugrundstück ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt.

Beabsichtigt ist die Errichtung eines Wohnbereichs in einem Teilbereich des landwirtschaftlichen Bestandsgebäudes.

Die Erschließung Straße ist über den Bestand gesichert. Die genauen Details der Erschließung sind mit Einreichen des Bauantrags zu regeln.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines Wohnbereichs in einem landwirtschaftlichen Bestandsgebäude auf Fl.Nr. 1456, Gem. Engelsberg, wird erteilt.

3.	Bauleitplanung
-----------	----------------

3.1	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage "Kreuzäcker" mit Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
------------	---

3.2	Kreuzäcker - Billigung des Entwurfs
------------	-------------------------------------

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Lauterhofen hat in seiner Sitzung vom 30.01.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kreuzäcker“ beschlossen. Der Flächennutzungsplan soll gleichzeitig im Parallelverfahren geändert werden.

Die Firma raum + zeit Landschaftsarchitektur Stadtplanung hat die Entwürfe für das erste Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingereicht und bittet um Billigung der Planentwürfe durch den Marktgemeinderat.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis von den Entwürfen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Kreuzäcker“ für den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage sowie der 25. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 12.12.2024 und billigt diese.

3.3	Kreuzäcker - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
------------	--

Sachverhalt:

Im Rahmen des laufenden Bauleitplanverfahrens hat die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu erfolgen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Kreuzäcker“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 12.12.2024 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

3.4	Änderung des Flächennutzungsplanänderungsentwurfs der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB - im Bereich Trautmannshofen
------------	--

Sachverhalt:

Der Flächennutzungsplanentwurf für die zweite Auslegung müsste für den Ortsteil Trautmannshofen nochmals angepasst werden.

Im Flächennutzungsplanentwurf wurde auf der „Kirwa-Wiese“ das Teilgebiet „M2“ als Teilfläche für ein kleines Baugebiet (zwei Parzellen) eingezeichnet.

Der Eigentümer ließ über Antrag auf Vorbescheid abprüfen, ob eine Baugenehmigung erteilt werden kann.

Der Marktrat erteilte im Rahmen der gemeindlichen Beteiligung sein Einvernehmen.

Die Unter Bauaufsichtsbehörde lehnte den Antrag auf Vorbescheid ab.

Der Eigentümer fragte daher an, ob an anderer Stelle auf der „Kirwa-Wiese“ eine Bebauung möglich wäre.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde kann hier zustimmen, wenn das Grundstück im Flächennutzungsplan ebenfalls als Dorfgebiet dargestellt ist. Ein Bebauungsplan wäre dann laut Landratsamt nicht nötig.

Das Planungsbüro TEAM 4 hat den Entwurf nochmals angepasst. Herr Bauernschmitt teilte mit, dass ein Änderungsbeschluss über die Billigung des Entwurfs für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB möglich sei.

MGR Härteis fragt nach den Beschlüssen. -> Diese wurden bereits in der letzten Sitzung gefasst, hier gehe es lediglich um die Änderung im Ortsteil Trautmannshofen.

MGR Aigner merkt an, dass ein Fehler vorliege bei Stieglitzenhöhe.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan mit den in der Sitzung beschlossenen Änderungen für den Ortsteil Trautmannshofen.

3.5	Außenbereichssatzung für die Flurnummern 33 und 30 - Gemarkung Brunn
------------	--

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung vom 29.08.2024 wurde ein Bauantrag auf Änderung am bestehenden Gebäude, Einbau von drei Wohneinheiten in den ehemaligen landwirtschaftlichen Lagerräumen, Änderung der bestehenden Dachform und Errichtung von drei Stellplätzen auf

den Grundstücken mit den Flurnummern 30 und 33, Gem. Brunn, (Hadermühle) behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde möchte nun das Bauvorhaben ablehnen, da sich das Grundstück im Außenbereich befindet. Als Lösung wurde von Seiten der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorgeschlagen, dass der Markt Lauterhofen eine Außenbereichssatzung für das Grundstück aufstellen sollte.

Die gesamten Kosten des Verfahrens müsste der Eigentümer tragen. Die Schließung eines städtebaulichen Vertrags wäre hierfür notwendig.

MGR Härteis fragt nach, ob der Eigentümer generell bereit sei, die Kosten zu übernehmen. Dies sei lt. 1. Bürgermeister Lang der Fall.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für die Flurnummern 30 und 33 der Gemarkung Brunn. Die Kosten des Verfahrens hat der Eigentümer, Hadermühle 3, 92283 Lauterhofen zu tragen. Durch die Marktverwaltung soll ein städtebaulicher Vertrag mit dem Eigentümer geschlossen werden. Die Verwaltung wird beauftragt, Planungsbüros anzuschreiben und das Verfahren durchzuführen.

4.	Grundsteuerreform
----	-------------------

Sachverhalt:

Grundsteuerreform 2025

4.1	Erlass einer Hebesatzung für Grundsteuer A und B
-----	--

Sachverhalt:

1. Hintergrund der Grundsteuerreform

Am 10. April 2018 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Berechnungsgrundlage des derzeit gültigen Systems der Grundsteuer auf Grundlage der sogenannten Einheitswerte für verfassungswidrig. In der Folge beschloss der Bundestag ein neues Bundesmodell für die Grundsteuer und versah dies mit einer Öffnungsklausel, die den Ländern wiederum die Einführung eines abweichenden Systems ermöglichte. Hiervon machte der Bayerische Landtag Gebrauch und erließ das Bayerische Grundsteuergesetz (BayGrStG; hiergegen sind aktuell zwei Popularklagen vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof anhängig [AZ: Vf. 8-VII-22 und Vf. 17-VII-22]). Mit diesem Gesetz wird für Grundstücke in Bayern anstelle der Einheitsbewertung ein wertunabhängiges Flächenmodell umgesetzt.

2. Aufkommensneutralität

Die Reform der Grundsteuer soll laut Bundes- und Landespolitik möglichst aufkommensneutral erfolgen. Der Begriff der Aufkommensneutralität wird oft missverstanden. **Aufkommensneutralität bedeutet nicht, dass die individuelle Grundsteuer des jeweiligen Grundstückseigentümers gleich hoch bleibt.** Aufgrund der Verfassungswidrigkeit des alten Grundsteuersystems muss es sogar zu individuellen Verschiebungen durch die Reform kommen. **Aufkommensneutralität bedeutet nur, dass die Gemeinde nach Umsetzung der Reform ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten kann – also im Jahr 2025 ähnlich viel an Aufkommen aus der Grundsteuer hat wie in den Jahren vor der Reform. Es gibt allerdings keine gesetzliche Pflicht zur Aufkommensneutralität!** Keine Gemeinde erhöht demnach wegen der Reform das

Grundsteueraufkommen, dies widerspräche dem Gebot der Aufkommensneutralität. Allerdings kann es vor Ort notwendig sein, unter anderen Gesichtspunkten (also unabhängig von der Reform) die Grundsteuereinnahmen insgesamt angemessen im Jahr 2025 anzuheben. Schließlich sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, ihre Haushalte auszugleichen. Reichen die Finanzmittel zur Erfüllung der aktuell anstehenden Aufgaben nicht aus, müssen auch angemessene Steuererhöhungen diskutiert und bei Bedarf auch Mehrreinnahmen aus der Grundsteuer durch höhere Hebesätze generiert werden.

3. Neuer Hebesatz erforderlich!

Da die bisherigen Hebesätze mit Ende des aktuellen Hauptveranlagungszeitraums, d.h. zum 1. Januar 2025, automatisch ihre Geltung verlieren (vgl. § 25 Abs. 2 GrStG), sollte jede Gemeinde die ab dem 1. Januar 2025 gültigen, neuen Hebesätze noch im Kalenderjahr 2024 festlegen. Hebesätze wurden in Bayern vielerorts bislang im Rahmen der Haushaltssatzungen bekanntgemacht. Dies ist zwar weiterhin grundsätzlich möglich. Aufgrund der Tatsache, dass einerseits über die Höhe der neuen Hebesätze sinnvoll erst nach Kenntnis über die jeweiligen Grundsteuermessbeträge im eigenen Gemeindegebiet diskutiert werden kann und andererseits aber noch vor dem 1. Januar 2025 eine Bekanntmachung der Hebesätze erfolgen soll, wird sich allerdings vielerorts eine von der Haushaltssatzung separate Bekanntmachung der Hebesätze durch eine sogenannte Hebesatzsatzung empfehlen. Nach Informationen durch die Finanzbehörden sollte der Grundsteuermessbetrag mittlerweile nahezu für 90 % aller Grundstücke in Bayern festgesetzt worden sein. Zeitgleich starten die Finanzämter derzeit die Schätzverfahren in den Fällen, in denen keine Erklärungen abgegeben wurden. Fehlerhafte Grundsteuermessbetragsbescheide und Einspruchsverfahren (ca. 10% aller Bescheide) werden bereits ebenfalls von den Finanzbehörden bearbeitet. Der aktuelle Fokus soll hierbei auf im Einspruchsverfahren geltend gemachten Berichtigungen sowie auf mit Nichtigkeitsfolge behafteten, fehlerhaften Bescheiden liegen, so dass diesbezüglich möglichst zeitnah noch Korrekturen erfolgen können. Fallen den Kommunen selbst Unrichtigkeiten in den Grundsteuermessbescheiden, die von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden, auf, so sollten diese schnellstmöglich dem jeweils zuständigen Finanzamt gemeldet werden. Bitte beachten Sie, dass die von der Finanzverwaltung erlassenen Grundsteuermessbescheide für die Gemeinden stets verbindlich sind. Das bedeutet, dass die Gemeinden hieran bis zur Änderung durch die Finanzämter gebunden sind und selbst im Falle offensichtlicher Unrichtigkeiten nicht davon abweichen dürfen.

Dem Markt Lauterhofen lagen zum Stichtag 11.12.2024 **748 Grundsteuer A** Fälle sowie **1586 Grundsteuer B** Fälle vor. Nach Rücksprache mit der zuständigen Finanzbehörde vom 11.12.2024 wurden ca. 95% der neuen Grundsteuermessbeträge an den Markt Lauterhofen übermittelt. Weiter ist seitens der Finanzbehörde die Bearbeitung Grundstücksveräußerungen aus den Jahren 2022, 2023 und 2024 ausstehend.

Beispielrechnung zur Beschlussfassung neuer Hebesätze für die Grundsteuer A sowie Grundsteuer B ab dem Jahr 2025. Auf Grund der noch nicht vollständigen Datenlage der Finanzämter und erwartetet Widersprüche im Jahr 2025 wurde durch die Verwaltung bei den Einnahmen ein Puffer von ca. 10% berücksichtigt.

MGR Benzinger betont, es sei wichtig, dass Grundsteuer A und B gleichbehandelt würden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Lauterhofen beschließt den Erlass einer Hebesatzsatzung für die Grundsteuer A sowie die Grundsteuer B. Die Grundsteuer A wird auf

210 v.H. und die Grundsteuer B auf 210 v.H. festgesetzt. Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt die weiteren Verfahrensschritte (Ausfertigung, ortsübliche Bekanntmachung) durchzuführen.

5.	Bundestagswahl 23.02.2025
-----------	----------------------------------

Sachverhalt:

Vorgezogene Bundestagswahl am 23.02.2025.

5.1	Einteilung der Stimmbezirke
------------	------------------------------------

Sachverhalt:

Zur Bundestagswahl am 23.02.2025 erfolgt die Einteilung der Stimmbezirke wie in den letzten Jahren bewährt, wie folgt:

Stimmbezirk I	= Lauterhofen
Stimmbezirk II	= Lauterhofen Umland
Stimmbezirk III	= Traunfeld
Stimmbezirk IV	= Trautmannshofen
Stimmbezirk V	= Deinschwang
Stimmbezirk VI	= Lauterhofen Süd
Stimmbezirk XI	= Briefwahl Lth. Nord
Stimmbezirk XII	= Briefwahl Lth. Umland
Stimmbezirk XIII	= Briefwahl Stimmbezirk 3- 5
Stimmbezirk XIV	= Briefwahl Lth. Süd

Es ist zu beachten, dass die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirks nach § 12 Abs. 2 BWO nicht so gering sein darf, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Ein Orientierungswert ist dabei die Stimmabgabe von weniger als 50 Urnenwählern. Ein Stimmbezirk, bei dem weniger als 50 (Urnen-)Stimmabgaben erfolgen könnten ist der Stimmbezirk V (Altgemeinde Deinschwang).

Mit Beschluss vom 08.07.2021 hat der Marktgemeinderat im Hinblick auf die Bundestagswahl 2021 bekundet, dass er sich darüber bewusst ist, dass ein Zusammenlegen von Stimmbezirken am Wahlabend mit temporären Beeinträchtigungen im Auszählungsverfahren verbunden sein kann, die Stimmbezirks-Einteilung jedoch beibehalten werden soll.

Ortssprecher Lubner merkt an, dass es schwierig sei, für Deinschwang Wahlhelfer zu finden. Auch bei der Bürgerversammlung in Deinschwang sei angesprochen worden, die Einrichtung eines Wahlbüros im Ort zu überdenken.

MGR Kölbl gibt zu bedenken, dass es ja eigentlich angedacht war, die Wahlbüros in den Altgemeinden beizubehalten. In den anderen Ortsteilen fänden sich schließlich auch Wahlhelfer.

2. Bürgermeister Hiereth ist der Meinung, die Einteilung der Wahlbüros sei keine Verwaltungsangelegenheit, sondern Sache des Gemeinderates.

1. Bürgermeister Lang appelliert hier an den Demokratiedanken speziell in der Altgemeinde Deinschwang, Wahlhelfer sei ja ein Ehrenamt.

Geschäftsführer Martin erklärt, dass Wahlbüros, sofern sich nicht genügend Helfer aus den Orten finden, dann mit Externen Helfern besetzt würden.

MGR Strobl N. fragt nach, ob die Wahlhelfer für die Wahlbezirke durchgemischt werden. Er findet es absolut unmöglich, dass er nicht in „seinem“ Wahlbezirk als Wahlhelfer eingesetzt werden soll, sondern nach Lauterhofen kommen müsse.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis davon, dass die Anzahl der Urnenwähler im Stimmbezirk V (Deinschwang) bei der kommenden Bundestagswahl am 23.02.2025 unter 50 sinken könnte. Er ist sich darüber bewusst, dass ein Zusammenlegen von Stimmbezirken am Wahlabend mit temporären Beeinträchtigungen im Auszählungsverfahren verbunden sein kann. Die Stimmbezirkseinteilung soll jedoch beibehalten werden.

5.2	Festlegung des Erfrischungsgeldes für Wahlhelfer
------------	--

Sachverhalt:

Für die Bundestagswahl 2021 war folgendes Erfrischungsgeld gezahlt worden:

- für den jeweiligen Wahlvorsteher: 40,00 Euro
- für die übrigen Wahlvorstandsmitglieder: 35,00 Euro
- zusätzlich für alle Wahlhelfer Getränke.

Für die Bundestagswahl am 23.02.2025 wird die Zahlung des Erfrischungsgeldes wie folgt vorgeschlagen:

- für den jeweiligen Wahlvorsteher und Schriftführer: 60,00 Euro
- für die übrigen Wahlvorstandsmitglieder: 50,00 Euro
- zusätzlich für alle Wahlhelfer Getränke.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis von der vorgeschlagenen Höhe der Erfrischungsgelder zur Europawahl 2024 und beschließt:

Für die Bundestagswahl am 23.02.2025 wird folgendes Erfrischungsgeld bezahlt:

- für den jeweiligen Wahlvorsteher und Schriftführer: 60,00 Euro
- für die übrigen Wahlvorstandsmitglieder: 50,00 Euro
- zusätzlich für alle Wahlhelfer Getränke.

6.	Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen, Art. 52 Abs. 3 GO
-----------	---

Sachverhalt:

8.	Städtebauförderung
-----------	--------------------

8.1	Maßnahmenplan 2025
------------	--------------------

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis vom Maßnahmenplan 2025 sowie der Fortschreibungsjahre 2026 bis 2028 zur Städtebauförderung. Für das Jahr 2025 wird die Maßnahme BA 2a mit 100.000,- € angemeldet. Für die Folgejahre 2026 bis 2028 werden die in der Bedarfsmittelteilung dargestellten Maßnahmen zur Sanierung Altort / Bayerisches Städtebauförderprogramm angemeldet.

9.	Neubau Feuerwehrhaus Trautmannshofen
-----------	--------------------------------------

9.1	Vorstellung der Kostenschätzung
-----	---------------------------------

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis von der Kostenschätzung des Ingenieurbüros Böck, Hirschbergerstraße 46, 90584 Allersberg vom 29.10.2024 für die notwendigen Erschließungsmaßnahmen zum Neubau des Feuerwehrhauses Trautmannshofen sowie Teile des geplanten Wohngebietes im OT Trautmannshofen. Eine Anpassung der Kostenschätzung wird angefordert.

9.2	Auftragsvergabe - Honorar Planung Erschließungsanlagen
-----	--

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis vom vorliegenden Honorar-Angebot des Ingenieurbüros Böck, Hirschbergerstraße 46, 90584 Allersberg vom 29.10.2024 und erteilt den Auftrag das Honorarangebot entsprechend der neuen Planungsvorgaben anzupassen.

10.	Auftragsvergabe - Glasfaseranschluss Rathaus
-----	--

Beschluss:

Sachaufwandsträger: Markt Lauterhofen

Erteilung des Auftrags zum Ausbau des Rathauses Lauterhofen mit einem durchgängigen Glasfaseranschluss an den Bieter Deutsche Telekom Business Solutions GmbH.

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis vom Angebot der Deutschen Telekom Business Solutions GmbH und beschließt der Vergabeempfehlung zu folgen und beauftragt die Verwaltung den Förderantrag bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen und bei positivem Bescheid die Auftragsvergabe an den Bieter Deutsche Telekom Business Solutions GmbH durchzuführen.

11.	Auftragsvergabe - Dachsanierung Grundschule
-----	---

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis vom Angebot der Firma Holzbau Dirner GmbH und beauftragt diese mit der Durchführung der notwendigen Arbeiten gemäß Angebot vom 20.09.2024. Je nach Verursachung der undichten Stellen soll der Auftrag vergeben werden oder ein Sachverständiger eingeschaltet werden.

7.	Bekanntgaben / Anfragen
----	-------------------------

Sachverhalt:

- **Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage auf Fl.Nr. 1745, Gem. Engelsberg**

Herrn Hermann Trollius wurde vom Landratsamt Neumarkt als untere Immissionsschutzbehörde die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage auf Fl.Nr. 1745, Gem. Engelsberg, erteilt. Die Bekanntmachung über die Genehmigung kann im Amtsblatt Nr. 25 des Landkreises Neumarkt vom 20.11.2024 eingesehen werden. Das Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landratsamts Neumarkt bekannt gemacht.

- **Staatsstraße 2236, B299 (Lauterhofen) - Alfeld: Nach Instandsetzung der Überführung "GVS Brenzenwang" wieder frei**

Im Laufe des Freitagvormittags, den 13. Dezember 2024 kann die Staatsstraße 2236 zwischen Lauterhofen-Süd und Lauterhofen-Nord wieder für den Verkehr freigegeben werden. Die Reparaturarbeiten an der GVS Überführung nach Brenzenwang sind dann abgeschlossen. Die Vollsperrung der darüber liegenden GVS wird am Dienstagmorgen, den 17. Dezember aufgehoben.

Die Bauarbeiten an der Überführung der GVS von Lauterhofen nach Brenzenwang können planmäßig abgeschlossen werden, sodass ab Freitag die St 2236 zw. den Abfahrten Lauterhofen-Süd und Lauterhofen-Nord wieder für den Verkehr freigegeben werden kann. Auch die GVS kann ab darauffolgenden Dienstag geöffnet werden.

Das Bauwerk wurde durch einen LKW-Anprallunfall im Sommer in statisch relevantem Ausmaß beschädigt. Seither war die obenliegende GVS für den motorisierten Verkehr gesperrt. Auftragnehmer für die Reparaturarbeiten ist die Firma Fahrner aus Mallersdorf-Pfaffenberg. Das Staatliche Bauamt Regensburg bedankt sich bei allen Verkehrsteilnehmern für das Verständnis und die entgegengebrachte Geduld und wünscht weiterhin gute Fahrt.

- Der neue EDEKA-Markt wurde am Dienstag, den 10.12.2024 eröffnet. Wir wünschen dem neuen Kaufmann Herrn Manfred Wiesmeth viel Erfolg.
- 2. Bürgermeister Hiereth weist darauf hin, dass auch der 1. Bürgermeister Lang und MGR März Geburtstag hatten.
- MGR Niebler berichtet, dass die Buslinie 521 von Mantlach nach Hillohe gestrichen werden soll. Hier solle ein Einspruch seitens der Gemeinde erfolgen.
- MGR Springs hakt nach, wie es jetzt weitergehe mit dem Start der Ausschreibung für den Spielplatz am Sportzentrum. Lt. 1. Bürgermeister solle ja erst der Gehweg mit den Parkbuchten in Angriff genommen werden. MGR Springs erwidert, dass es hier ja um die Synergien gehe, dass es vorangehe und der Spielplatz dann auch verwirklicht werde.
- 1. Bürgermeister Lang gibt einen Jahresrückblick, was alles in 2024 umgesetzt wurde:
 - Erschließung von Bau- und Gewerbegebieten, z. B. Lauterhofen Süd I
 - Freizeit- und Sportförderung
 - große Investitionen für die Freiwillige Feuerwehr (Hochwasserschutz)
 - Für die Instandhaltung der Ortsstraßen wurden 1,2 Mio. € investiert
 - Kindergärten und Spielplätze wurden angelegt
 - Abschluss der Schulsanierung für 8 Mio. € mit Einweihungsfeier
 - Waldkindergarten wurde neu gebaut, gleichzeitig Gehweg, Kanal, Wasser, Beleuchtung
 - Retentionsbecken für rund 600.000,- € in Muttenshofen
 - Dorfhüll Mittersberg
 - Bushäuschen Hillohe
 - Wegesanierung Friedhof Lauterhofen, Trautmannshofen
 - Investitionen in die Kläranlage (Luftleitung abgedichtet)
 - Flächennutzungsplan Wohngebiete
 - Flächennutzungsplan Windenergie + Freiflächenphotovoltaikanlagen

Ein großer Dank geht an alle in der Gemeinde haupt- und nebenberuflich tätigen Bürger, Angestellte, Selbstständige und Landwirte, Es sind Gewerbesteuererinnahmen in Höhe von 3,5 Mio. € eingegangen. Besonderer Dank geht auch an Alle, die einen wichtigen Beitrag leisten, wie z. B. Feuerwehren, ehrenamtlich Tätige, sowie nicht zuletzt die Marktgemeinderäte.

Der Start in das Jubiläumsjahr beginnt am 31.12.2024 mit der Silvesterparty am Marktplatz.